

Anlage A zur V/0259/2020

Kurzüberblick

Der schulische Lernort, der seit Gründung den Arbeitstitel „Schule an der Beckstraße“ trägt, soll mit Wirkung vom 01.08.2020 die Bezeichnung „Kompass-Schule, schulischer Lernort der Stadt Münster“ tragen.

Zudem soll die Richard-von-Weizsäcker-Schule, die bereits seit dem Schuljahr 2016/2017 auslaufend aufgelöst wurde, zum Stichtag 31.07.2020 aufgelöst werden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

In Produktgruppe 0301 „Leistungen für Schulen“ heißt es:

Das Amt für Schule und Weiterbildung stellt mit dieser Produktgruppe für die Städtischen Schulen den erforderlichen Schulraum, einschließlich der notwendigen Ausstattung und das ergänzende kommunale Personal zur Verfügung.

Hierdurch sollen die Schulen in die Lage versetzt werden,

- *einen den Lehrplänen entsprechenden,*
- *qualitativ guten,*
- *die besonderen Rahmenbedingungen und Bedarfe berücksichtigenden*

Unterricht anzubieten und flankierende Angebote zu ermöglichen.

Bildungsergänzende Einrichtungen und nicht städtische Schulen werden unterstützt. Die Aufgabenerledigung erfolgt in Abgrenzung zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Landes in Kooperation mit allen handelnden Personen.

Finanzierung

Produktgruppe:	0301	Leistungen für Schule				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja		Nein	X	
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan 2020 enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja		Nein	X	
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

Die mit der Namensänderung einhergehenden, geringen Kosten (z.B. für die neue Beschilderung) werden über den per Ermächtigungsübertrag bereitgestellten Etat der Umzugsmaßnahme finanziert.

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>						
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig		überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig fre willig
<p>Gemäß § 6 Absatz 6 des Schulgesetzes für das Land NRW führt jede Schule eine Bezeichnung, die sich die Schule nach dem bisherigen Arbeitstitel erstmals verleiht. Die Auflösung der Richard-von-Weizsäcker-Schule ist in § 80 Absatz 3 SchulG geregelt.</p>						

<u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u>
<p>Zum kommenden Schuljahr 2020/2021 verbleiben in der Jahrgangsstufe 10 der Richard-von-Weizsäcker Schule lediglich vier Schülerinnen und Schüler, weshalb die Auflösung der Richard-von-Weizsäcker-Schule zum Ende des Schuljahres (Stichtag 31.07.2020) zwingend erforderlich / unausweichlich angesehen wird. Ein solches System wäre sowohl aus ökonomischer als auch pädagogischer Sicht nicht mehr tragfähig.</p>